

Drucksachen-Nr. BV/065/2018	Datum 02.05.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	15.05.2018						

Inhalt:

Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 aufzunehmen.

gez. Dietmar Schulze
Unterschrift

02.05.2018
Datum

Begründung:

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) vom 30.10.2017 (Gesch.Z.: 32-340-00) – Vorbereitung und Durchführung zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2018 – Schöffenwahl 2018 – wurden die Landräte des Landes Brandenburg u. a. darüber informiert, dass im Jahre 2018 erneut die Wahlen der Jugendschöffen und –schöffen für die ab 01.01.2019 beginnende fünfjährige Amtszeit stattfinden.

Hierbei wurde auch auf die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (3221-I.025) vom 29.08.2017 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 27. September 2017) verwiesen.

Neben den Gemeinden des Landkreises, die aufgefordert wurden Kandidaten zu benennen, die als Schöffen bei den Strafgerichten für Erwachsene gewählt werden sollen, obliegt es dem Landkreis, seinerseits Kandidaten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichtes Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichtes Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 zu benennen.

Der Präsident des Landgerichts Neuruppin hat mit Schreiben vom 15.01.2018 (Az.: 322 E-2.7.) an den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses die Mindestanzahl der Männer und Frauen bestimmt, die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für das Landgericht Neuruppin und die Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder aufzunehmen ist.

Danach sind für das Amtsgericht Schwedt/Oder aus dessen Bezirk mindestens 30 Männer und mindestens 30 Frauen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die vom Präsidenten des Landgerichts Neuruppin mitgeteilte Anzahl von Männern und Frauen stellt bereits die doppelte Anzahl der später vom Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht zu wählenden Jugend- und Jugendhilfsschöffen dar.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

Nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen ist die Liste anschließend eine Woche lang (sieben volle Tage - mindestens fünf volle Werktage) im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 30.06.2018 abgeschlossen sein muss, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

Die Vorschlagsliste ist bis zum 15.07.2018 nebst Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung beim Amtsgericht Prenzlau einzureichen. Der Wahlausschuss tritt danach in der Zeit vom 16.08.2018 bis 15.10.2018 beim Amtsgericht Prenzlau zusammen und wählt die für die nächsten fünf Geschäftsjahre benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte und die Strafkammern.

Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe müssen:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- zwischen 25 und 70 Jahre alt sein (d. h. sie müssen am 1. Januar 2019 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein)
- ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark (im Gebiet der Amtsgerichtsbezirke Prenzlau oder Schwedt/Oder) haben,
- sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Nicht berufen werden dürfen:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). In die aufzustellenden Vorschlagslisten für die Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sollen insbesondere solche Personen aufgenommen werden, die Erfahrungen in der Jugenderziehung haben und erzieherisch befähigt sind.

Nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind u. a. Bewerber, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Des Weiteren sollen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die in Vermögensverfall geraten sind oder aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Die Bewerber für das Amt des Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Listen aufgenommen (§ 35 Abs. 5 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

In die Vorschlagsliste sind folgende Personalangaben der Bewerber/innen aufzunehmen: *Familiennamen, Geburtsnamen (wenn er anders als der Familienname lautet), Vornamen, Geburtsorte, Geburtstage, Berufe, bei bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs, Anschriften mit Postleitzahl, Orten, Straßen und Hausnummern.*

Die Kreisverwaltung hat in Medien des Landkreises Uckermark (Anzeigenkurier, Blickpunkt), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 zu bewerben. Des Weiteren wurden die Fraktionen des Kreistages sowie die Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister des Landkreises um Unterstützung bei der Werbung von Jugendschöffinnen und –schöffen gebeten.

Dem Aufruf sind insgesamt **64 Bürgerinnen und Bürger** des Landkreises Uckermark, wohnhaft im Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder (Gebiet des ehemaligen Altkreises Angermünde und der Stadt Schwedt/Oder) gefolgt, die die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen bzw. Jugendhilfsschöffen erfüllen.

Davon haben sich **31 weibliche Bürgerinnen und 33 männliche Bürger** beworben, die in nach Geschlechtern getrennte Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 (Anlage), aufgenommen werden sollen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste im Ganzen abzustimmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als **Anlage** beigefügten Vorschlagsliste nur die Familiennamen, die Geburtsnamen (wenn er anders als der Familienname lautet) und die Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe und Jugendhilfsschöffe aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023